



Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Wallendorfer See

Präambel

Der Geltungsbereich der Zulassung des Gemeingebrauchs nach § 29 Absatz 4 WG LSA umfasst die Wasserfläche des Wallendorfer Sees, ausgehend vom Westufer Steganlage Burgliebenau bis zum Südufer Steganlage Wallendorf West, im Norden begrenzt durch die eine waagrechte Linie ab Steganlage Burgliebenau bis zum Ostufer mit einem durch Bojenketten gekennzeichneten Abstand zur Uferlinie sowie entlang des Ostufers mit einem durch Bojenketten gekennzeichneten Abstand zur Uferlinie bis zur Steganlage Wallendorf Ost. Nicht freigegeben wird die Wasserfläche im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteil "Inseln, Flachwasserbereiche....am südlichen Wallendorfer See". [Darstellung in zugehöriger Karte]

1. Zulassung des Badens

Das Baden wird an der nachfolgend genannten Stelle zugelassen. Die exakte Lage der Badestellen ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird vor Ort mit gelben Bojen gekennzeichnet.

Burgliebenau [Gemarkung Burgliebenau, 2, Flurstück 299],
Luppenau [Gemarkung Luppenau, Flur, 4, Flurstück 34],
Wallendorf [Gemarkung Wallendorf, Flur 1, Flurstück 16/11; Flur 6, Flurstück 50/8]

Badestellen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



2. Zulassung des traditionellen Surfsports

Der Surfsport im traditionellen Sinn [Surfbrett mit Segel] wird auf dem Wallendorfer See [Geltungsbereich laut anliegender Karte] mit Ausnahme der Badestelle, der Röhrichtbestände sowie die daran angrenzenden 10 Meter-Bereiche, zugelassen. Das Kitesurfen ist hiervon ausdrücklich ausgenommen.

Hausadresse/
Hauptstelle:
Domplatz 9
06217 Merseburg
Tel.: 03461 40-0
Fax: 03461 40-1155
www.saalekreis.de

Nebenstellen mit Bürgerbüro:
Hansering 19
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2043-0
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1
06268 Querfurt
Tel.: 034771 73797-0
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten
für die jeweiligen Ämter
zu erfragen
bei der Information
unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale)
IBAN DE80 8009 3784 0001 1202 80
BIC GENODEF1HAL

landkreis@saalekreis.de *)

3. Zulassung des Befahrens

Auf dem in anliegender Karte dargestellten Gewässerabschnitt des Wallendorfer Sees wird das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb sowie mit einem Motor unter den nachfolgend aufgezählten Nebenbestimmungen zugelassen. Als kleine Fahrzeuge im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen Wasserfahrzeuge bis maximal 10 m Länge und mit einer maximalen Motorleistung von 5 PS, Antriebsart - Elektromotor.

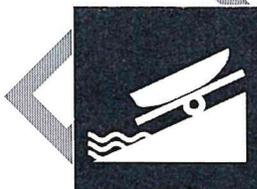
Ausgenommen von dieser Zulassung sind:

- gewerblich genutzte Fahrzeuge,
- Fahrzeuge mit Benzin- oder Dieselantrieb,
- Fahrzeuge mit 2-Takt-Verbrennungsmotoren,
- Kiteboards,
- Jetski,
- Speedboote.

- 3.1. Die maximale Geschwindigkeit für motorisierte Boote darf auf dem Gewässer gegenüber Land 10 km/h nicht übersteigen.
- 3.2. An der ausgewiesenen Badestelle, in den Röhrichtbeständen sowie in den daran angrenzenden 10 Meter-Bereichen ist eine Befahrung untersagt.
- 3.3. Das Befahren des Gewässers ist nur bei ausreichenden Sichtverhältnissen zulässig. Ausreichende Sicht ist vorhanden, wenn eine Sichtweite von mindestens 100 Metern gegeben ist.
- 3.4. Das Ein- und Aussetzen der Fahrzeuge hat ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Stellen zu erfolgen.
Die exakte Lage ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:

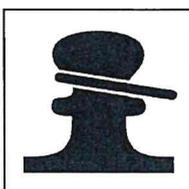


Stelle zum Ein- und Aussetzen



Stelle zum Ein- und Aussetzen (nur für Fahrzeuge ohne Eigenantrieb)

- 3.5. Das An- und Ablegen hat ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Stellen zu erfolgen.
Die exakte Lage ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



- 3.6. Der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung des Gewässers erfolgt. Fahrzeuge, die das Gewässer befahren, dürfen ausschließlich mit biologisch abbaubaren Antifoulingmitteln behandelt worden sein. Eine Außenreinigung der Fahrzeuge ist auf dem Gewässer verboten.

4. Bekanntgabe / Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 4 wird angeordnet.

6. Durchsetzung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können mit den unter § 54 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt [SOG LSA] genannten Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Hinweise

- a) ~~In den unter Bergaufsicht stehenden Bereichen ist es verboten, das Ufer und die Böschung zu betreten. Das Verbot gilt für alle in dieser Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 bis 3 beschriebenen Nutzungsarten.~~ StN LAGB - Streichung
- b) Die LMBV haftet nicht für den Zustand, die Eignung und die Qualität des Gewässers für den vorgesehenen Gemeingebrauch. Sie haftet nicht für den örtlichen Umfang und die Begrenzung der zum Gemeingebrauch ausgewiesenen Bereiche. Zudem haftet die LMBV nicht für Schäden, die Dritten aus der Nutzung entstehen. Die Nutzer handeln auf eigene Gefahr.
- c) Der Geltungsbereich dieser Verfügung wird in anliegender Karte durch blaue Schraffur gekennzeichnet. Vor Ort erfolgt die Abgrenzung mittels gelber Markierungsbojen.
- d) Keinen Einschränkungen im Sinne dieser Verfügung unterliegen Rettungsfahrzeuge, die sich im Einsatz oder bei einer Übung befinden sowie sonstige Fahrzeuge, die das Gewässer im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung benutzen.
- e) Die Forderungen der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer sind einzuhalten.
- f) Im geschützten Landschaftsbestandteil, in den Röhrichtbeständen und den daran angrenzenden, in dieser Allgemeinverfügung definierten Bereichen wird der Gemeingebrauch nicht zugelassen. Jegliche Nutzung des Gewässers ist an diesen Stellen ausgeschlossen.
- g) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der beigefügten Karte grün schraffiert dargestellt.
- h) Das Führen von Fahrzeugen mit Antriebsmaschinen unterliegt in Abhängigkeit der effektiven Nutzleistung den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen.

- i) Alle unter den Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Nutzungen erfolgen auf eigene Gefahr.
- j) Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Kreisverwaltung Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Domplatz 9 in 06217 Merseburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in 06217 Merseburg einzulegen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, da der Landkreis den Zugang für die Übermittlung der elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz nicht eröffnet hat.
2. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung [VWGO] kann beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Str. 16, 06110 Halle [Saale] ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Frank Bannert
Landrat

Merseburg, den XX.XX.2018